

Bei der Kabinettsklausur in Meseberg haben der Bundeskanzler, der Wirtschafts- und der Finanzminister einen 10-Punkte-Plan für den Wirtschaftsstandort Deutschland vorgestellt, so die Meldung der Bundesregierung vom 29.8.2023. Dieser 10-Punkte-Plan enthalte das Wachstumschancen-Gesetz (s. dazu Blickpunkt Bilanzrecht und Betriebswirtschaft auf S. 2025, in diesem Heft), aber auch Themen wie Finanzfragen, Bürokratieabbau und bezahlbare Energie. Bundeskanzler *Scholz* sprach von einem „großen Schub“, der von den Beschlüssen ausgehen solle. Der 10-Punkte-Plan sei eine Offensive der Bundesregierung für Wachstum, ein Impuls für die Wirtschaft, so *Scholz*. „Alles zusammen soll das Wachstum in Deutschland voranbringen, damit wir die Chancen auch nutzen können“, sagte er. Bundeswirtschaftsminister *Robert Habeck* ergänzte, Investitionen sollten in einer wirtschaftlich anspruchsvollen Lage belohnt werden. Bundesfinanzminister *Christian Lindner* sagte, die Bundesregierung wisse um die aktuellen wirtschaftlichen Probleme, aber auch um die Substanz des Landes. Man wolle „das Turn-around-Potenzial“ durch das Wachstumschancen-Gesetz voll erschließen. Am ersten Tag der Klausurtagung stand das Thema Künstliche Intelligenz (KI) auf der Tagesordnung. Konkret wollte man sich mit Fachleuten aus Wissenschaft und der Startup-Szene dazu austauschen, wie Digitalisierung und KI genutzt werden können. Es gebe hier große Veränderungen, so der Kanzler. In einem zweiten Themenblock wurde über den digitalen Fortschritt gesprochen – mit Blick auf Datenschutz und wie man Daten nutzen könne. Weiter gehe es um bessere Rechtssetzung und moderne Verwaltung in Europa. Konkret hieße das, für effizientere und vor allem kürzere Verwaltungsverfahren zu sorgen und Bürger von unnötigen bürokratischen Hemmnissen zu entlasten. Der Bürokratieabbau solle dazu beitragen, dass alles schneller geht in Deutschland, so der Bundeskanzler. In der Kabinettsitzung im Anschluss hat das Bundeskabinett sodann die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegten Eckpunkte für ein Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen, so die PM des BMJ, Nr. 54/2023 vom 30.8.2023.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Zur sog. Privatkopie-Ausnahme bei Online-Fernsehübertragungsbetreiber

1. Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sind dahin auszulegen, dass ein von einem Online-Fernsehübertragungsbetreiber kommerziellen Kunden angebotener Dienst, der es über eine Cloud-Hosting-Lösung oder mittels der vor Ort zur Verfügung gestellten erforderlichen Hard- und Software und jeweils auf Initiative seiner Endnutzer ermöglicht, Sendungen fortlaufend oder gezielt aufzunehmen, nicht unter die Ausnahme vom ausschließlichen Recht der Urheber und Sendeunternehmen, die Vervielfältigung geschützter Werke zu erlauben oder zu verbieten, fällt, wenn die von einem ersten Nutzer, der eine Sendung ausgewählt hat, erstellte Kopie vom Betreiber einer unbestimmten Zahl von Nutzern, die denselben Inhalt ansehen möchten, zur Verfügung gestellt wird.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass es keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn ein Online-Fernsehübertragungsbetreiber seinem kommerziellen Kunden die erforderliche Hard- und Software zur Verfügung stellt sowie technische Unterstützung leistet, was es dem kommerziellen Kunden ermöglicht, seinen eigenen Kunden zeitversetzt Zugang zu Fernsehsendungen über das Internet zu gewähren, wobei dies auch dann gilt, wenn der Online-Fernsehübertragungsbetreiber Kenntnis davon hat, dass sein Dienst Zugang zu geschützten Sendungsinhalten ohne Zustimmung ihrer Urheber ermöglicht.

EuGH, Urteil vom 13.7.2023 – C-426/21

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1985-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Anfechtbarkeit von AG-Beschlüssen

a) Beschlüsse einer Aktiengesellschaft, die gegen körperschaftsrechtliche Satzungsbestimmungen verstoßen und bei denen die für eine Satzungsänderung geltenden Formvorschriften nicht eingehalten werden, sind jedenfalls anfechtbar.

b) Ist die Anfechtungsklage zulässig erhoben, bedarf es im Hinblick auf dasselbe mit Anfechtungs- und Nichtigkeitklage verfolgte materielle Ziel, nämlich die richterliche Klärung der Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses und somit seine Beseitigung mit Wirkung für und gegenüber jedermann, keiner Festlegung, ob der Satzungsverstoß zur Nichtigkeit oder nur zur Anfechtbarkeit führt.

BGH, Versäumnisurteil vom 11.7.2023 –

II ZR 98/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1985-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselverfahren – Anspruch des Käufers gegen Fahrzeughersteller auf Differenzschaden

Unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV steht dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des Differenzschadens zu (Anschluss an BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, juris, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ [BB 2023, 1737]).

BGH, Urteil vom 20.7.2023 – III ZR 267/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1985-3**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zum Rechtsschutzbedürfnis für Ehrschutzklagen, die Antrag auf Vereinsausschluss begründen sollen

Für Klagen, die auf ansehensbeeinträchtigende Äußerungen gestützt werden, welche dazu dienen, einen Antrag auf Vereinsausschluss zu begründen und das entsprechende Verfahren der zuständigen Vereinsorgane in Gang zu setzen bzw. zu fördern, besteht in aller Regel kein Rechtsschutzbedürfnis (Fortentwicklung von BGH, Urteile vom 27. Februar 2018 – VI ZR 86/16, VersR 2018, 817; vom 28. Februar 2012 – VI ZR 79/11, VersR 2012, 502; vom 11. Dezember 2007 – VI ZR 14/07, VersR 2008, 357 [WRP 2008, 359]).

BGH, Urteil vom 20.6.2023 – VI ZR 207/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1985-4**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Umfang der Zuständigkeitsregelung in § 1 Konzentrations-VO NRW

Die Zuständigkeitsregelung in § 1 der nordrhein-westfälischen Konzentrations-Verordnung über Ansprüche aus Veröffentlichungen vom 1. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1156) erfasst auch Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen im Internet.

BGH, Beschluss vom 6.6.2023 – VI ZB 75/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-1985-5**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: EuGH-Vorlage zur „Niederlassung“ i. S. d. EuInsVO

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 AEUV folgende Fragen vorgelegt:

a) Ist Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2015/